

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

## Sitzungsvorlage

Datum: 19.01.2023

Drucksache Nr.: **23/0042**

---

### Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Rat

### Sitzungstermin

07.02.2023

09.02.2023

### Behandlung

öffentlich / Vorberatung

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

### Elternbeitragssatzung OGS

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Variante 1 (Verwaltungsvorschlag) zu beschließen.

### Sachverhalt / Begründung:

In seiner Sitzung am 23.06.2022 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in Vorbereitung auf den kommenden OGS-Rechtsanspruch sowie zur möglichen Bekämpfung des Fachkräftemangels in der OGS eine Einführung von Ferienbetreuung in der OGS ab dem Schuljahr 2022/2023 beschlossen (DS-Nr. 22/0227). Hier wurden fünf zusätzliche Betreuungswochen eingerichtet.

Im Zuge dessen wurde die an die freien Träger zu entrichtende Pauschale pro Platz von 2.737 € im Schuljahr 2021/2022 auf 3.155 € im Schuljahr 2022/2023 erhöht. Gemäß „Referenzrahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Offenen Ganztagschulen der Stadt Sankt Augustin“ wird diese zusätzlich um 1,5% jährlich erhöht. Dementsprechend wird die Pauschale im kommenden Schuljahr 2023/2024 bei 3.202 € liegen.

Die Deckung der Mehraufwendungen für das Haushaltsjahr 2022 erfolgte aus Minderausgaben für die Kreisumlage. Grundsätzlich setzt sich die Pauschale aber aus den drei Komponenten Landesmittel, Elternbeiträge und kommunaler Zuschuss zusammen. Die bisher dazu veranlagten Mittel decken nicht den Finanzbedarf von 3.202 € pro Platz, weshalb hier eine Anpassung notwendig ist.

Für die Jahre 2023 ff. muss die Finanzierung jedoch über den städtischen Haushalt sichergestellt werden, so dass der städtische Zuschuss den bisweilen von der Kommunalaufsicht tolerierten Höchstbetrag von 343 Euro pro Platz überschreiten wird. Auch wenn sich die Stadt derzeit in keinem Haushaltssicherungskonzept befindet, muss sie allerdings gegenüber der Kommunalaufsicht die freiwilligen Leistungen anzeigen, wenn zum Haushaltsausgleich die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen wird. Nach der auf dem Haushaltsplan 2022 basierenden Finanzplanung wird auch im Jahr 2023 die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen.

Die Erhöhung der Landesmittel zum Schuljahr 2023 / 2024 wird qua „Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich und Sekundarstufe I“ 3 Prozent nicht übersteigen. Daher muss die Erhöhung der OGS-Pauschale über die anderen Bestandteile, Elternbeiträge und kommunaler Zuschuss ausgeglichen werden. Dabei bedingt die Höhe der Elternbeiträge den kommunalen Zuschuss.

Hierfür ist eine Anpassung der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ erforderlich. Die Änderungssatzung soll zum 01.08.2023 in Kraft treten.

Der von der Verwaltung vorbereitete Entwurf (Variante 1) wurde in der Sitzung der Satzungskommission am 31.01.2023 beraten. In diesem Rahmen wurden zusätzlich ein Vorschlag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie ein Vorschlag der Stadtschulpflegschaft vorgestellt. Die beiden alternativen Anpassungsvorschläge werden im Folgenden als Variante 2 (Vorschlag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP) und Variante 3 (Vorschlag der Stadtschulpflegschaft) dargestellt.

## Varianten

In der nachfolgenden Übersicht sind die drei Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den notwendigen kommunalen Zuschuss einander gegenübergestellt. Die Tabelle 1 stellt den gesamten kommunalen Zuschuss je Haushaltsjahr dar. Nähere Ausführungen sind den Anlagen 1-3 zu entnehmen.

*Tabelle 1: Kommunalen Zuschuss gesamt*

	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Variante 1</b>	809.622 €	660.563 €	623.067 €	611.678 €
<b>Variante 2</b>	922.771 €	953.186 €	934.115 €	958.865 €
<b>Variante 3</b>	922.129 €	951.524 €	932.349 €	956.894 €

Die Tabelle 2 zeigt die Entwicklungen des kommunalen Zuschusses der unterschiedlichen Varianten. Dabei nähert sich die Variante 1 dem o.g. Höchstbetrag der Kommunalaufsicht von 343 € sukzessive an und unterschreitet diesen im Haushaltsjahr 2026. Die Varianten 2 und 3 überschreiten den Höchstbetrag dauerhaft.

*Tabelle 2: Kommunalen Zuschuss je Platz*

	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Variante 1</b>	520 €	399 €	365 €	330 €
<b>Variante 2</b>	593 €	576 €	547 €	518 €
<b>Variante 3</b>	593 €	575 €	546 €	517 €

Alle drei Varianten wirken sich ferner auf den Eigenkapitalverzehr (EK-Verzehr) aus. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes kann vermieden werden, sofern der EK-Verzehr ein Zwanzigstel der Allgemeinen Rücklage nicht übersteigt. Die Tabelle 3 bietet einen Überblick zum EK-Verzehr gemäß dem 2. Änderungspapier zum Haushaltsplanentwurf 2023 sowie den Änderungen des EK-Verzehrs bei Anpassung der Elternbeiträge gemäß den o. a. drei Varianten.

*Tabelle 3: EK-Verzehr*

	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>EK-Verzehr gem. 3. Änderungspapier zum Haushalt 2023</b>	4,6 %	3,5 %	3,4 %	4,2%
<b>Variante 1</b>	4,53 %	3,52 %	3,34 %	4,24 %
<b>Variante 2</b>	4,75 %	4,12 %	4,03 %	<b>5,07 %</b>
<b>Variante 3</b>	4,75 %	4,12 %	4,02 %	<b>5,07 %</b>

Neben den haushalterischen Auswirkungen sind ferner die inhaltlichen Entwicklungen der Elternbeitragstabelle in den verschiedenen Varianten zu beachten. Laut Runderlass (s. o.) liegt der Höchstbeitrag für OGS Elternbeiträge im Schuljahr 2023/2024 bei 221 €. In jeder Variante wurde dieser Betrag als Höchstbeitrag festgesetzt, die unteren Einkommensstufen wurden jeweils entsprechend angepasst. In jeder Variante wurde die Einkommensstufe 2 beitragsfrei gesetzt, in den Varianten 2 und 3 wurde zusätzlich die Einkommensstufe 3 beitragsfrei gesetzt. In Variante 1 wurden alle Einkommensstufen gleichmäßig um etwa 15 % erhöht. In den Varianten 2 und 3 erfolgt zunächst eine Senkung der Beiträge für die Einkommensstufen 4 und 5, in den Einkommensstufen 6 und höher steigen die Beiträge. Weiterhin erfolgte in der Variante 1 eine Anpassung bei der Geschwisterkindregelung, hier sollen statt 30 % des Regelbeitrags künftig 50 % des Regelbeitrags für Geschwisterkinder festgesetzt werden.

Grundsätzlich wird in jeder Variante dem Gebot der sozialen Staffelung entsprochen.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Variante 1 (Verwaltungsvorschlag) ist im Haushaltsplanentwurf 2023 berücksichtigt.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

### Anlagen:

- Anlage 1: Vorschlag der Verwaltung  
Anlage 2: Vorschlag der Fraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP  
Anlage 3: Vorschlag der Stadtschulpflegschaft  
Anlage 4: Aktuelle Elternbeitragssatzung OGS  
Anlage 5: Synopse zur Änderung der Elternbeitragssatzung OGS